

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 85/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Americh H [REDACTED],
2265 J [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], D [REDACTED], O [REDACTED]/Kanada,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED], C. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]-
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Metz und die Richter Zorn, Fuchs, Gürtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Dezember 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 139 Abs. 3 Satz 1 ZPO (vgl. RZW 1965, 524; 1971, 130; 1974, 315). Danach sind im Wiedereinsetzungsgesuch die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel ihrer Glaubhaftmachung anzugeben. Ist dies dem Antragsteller nicht möglich, so muß er die Angabe ohne schuldhaftes Zögern nachholen und dabei angeben, warum er das Wiedereinsetzungsgesuch nicht bereits bei seiner Einbringung ordnungsgemäß begründen und die Mittel der Glaubhaftmachung angeben konnte. Der Kläger hat bei seinem Wiedereinsetzungsgesuch vom 16./18. November 1965 als Mittel der Glaubhaftmachung nur ein Schreiben der URO vom 21. November 1959 vorgelegt. Das Berufungsgericht stellt zutreffend fest, daß dieses Schreiben zur Glaubhaftmachung

- 3 -

ungeeignet war. Es beantragte weder etwas über den Verbringungs-
vorgang des Klägers noch machte es glaubhaft, daß er von der
LMO eine unrichtige Rechtsauskunft erhalten hatte, die ihn
an der fristgemäßen Stellung eines Antrages nach BGG gehin-
dert hatte. Die Nachreichung der Mittel der Glaubhaftmachung
in Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers vom 29./30. März
1967 war verspätet. Das Schreiben begründete außerdem nicht,
warum die Wiedereinsetzungsgründe nicht bereits mit dem Wie-
dereinsetzungsgesuch glaubhaft gemacht worden waren.

Ohne Rechtsfehler führt das Berufungsgericht auch aus,
daß dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1
BGG-Schlussatz mit § 150 BGG nF nicht zusteht, weil der Kläger
wegen seines Gesundheitsschadens bereits nach bisherigem
Recht, nämlich nach § 160 BGG, anspruchsberechtigt war.

Kern

Zern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS